

SBK.2023.7
(STA.2022.9684)
Art. 78

Entscheid vom 8. März 2023

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Schär Gerichtsschreiber Bisegger
-----------	---

Beschwerde- führer	A._____, [...], [...] amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dominik Probst, [...]
-----------------------	--

Beschwerde- gegnerin	Staatsanwaltschaft Baden, Mellingerstrasse 207, 5405 Dättwil AG
-------------------------	---

Anfechtungs- gegenstand	Anordnung zur Erstellung eines DNA-Profiles der Staatsanwaltschaft Baden vom 16. Dezember 2022 in der Strafsache gegen A._____
----------------------------	--

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Am 4. Dezember 2022 um 21.38 Uhr rief B. (Ehefrau des Beschwerdeführers) die Kantonale Notrufzentrale an und gab an, dass sie Probleme mit ihrem alkoholisierten Ehemann (d.h. dem Beschwerdeführer) habe. Die beiden daraufhin ausgerückten Patrouillen der Stadtpolizei Baden trafen B. bloss mit Socken, einem dünnen Pullover und Trainerhosen bekleidet im Freien vor dem Mehrfamilienhaus, in welchem sich die eheliche Wohnung befindet, an, während der Beschwerdeführer in der ehelichen Wohnung angetroffen wurde.

1.2.

B. warf dem Beschwerdeführer vor, dass er sie in den vergangenen dreieinhalb Jahren ihrer Ehe mehrfach geschlagen habe und es gegen ihren Willen mehrfach zu Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen (Oral- und Analverkehr) gekommen sei. Ausserdem habe der Beschwerdeführer vor ca. zwei Monaten sein Glied anal in sie eingeführt, während sie geschlafen habe.

1.3.

Die Stadtpolizei Baden überstellte den Beschwerdeführer der hinzugezogenen Patrouille der Kantonspolizei Aargau. Der Beschwerdeführer wurde durch die Kantonspolizei Aargau vorläufig festgenommen. Am 6. Dezember 2022 wurde er durch die Staatsanwaltschaft Baden unter Anordnung von Ersatzmassnahmen (Annäherungs- und Kontaktverbot) aus der Haft entlassen. Die Ersatzmassnahmen wurden mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 8. Dezember 2022 bestätigt und bis zum 8. März 2023 (vgl. Berichtigungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 9. Dezember 2022) befristet.

1.4.

Die Staatsanwaltschaft Baden eröffnete am 5. Dezember 2022 eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer wegen mehrfacher Vergewaltigung, mehrfacher sexueller Nötigung sowie mehrfacher (eventuell versuchter) Nötigung. Im Antrag an das Zwangsmassnahmengericht vom 6. Dezember 2022 warf sie ihm überdies noch mehrfache Schändung, mehrfache Drohung und mehrfache einfache Körperverletzung vor.

2.

Am 16. Dezember 2022 ordnete die Staatsanwaltschaft Baden betreffend den Beschwerdeführer die Erstellung eines DNA-Profiles an und wies die Kantonspolizei Aargau an, die Erstellung eines solchen Profils vom entnommenen Wangenschleimhautabstrich (WSA) in Auftrag zu geben. Die Anordnung ging dem Beschwerdeführer am 22. Dezember 2022 zu.

3.

3.1.

Mit Eingabe vom 23. Dezember 2022 wandte sich der Beschwerdeführer unter Berufung auf ein ihm am 22. Dezember 2022 zugegangenes Schreiben der Staatsanwaltschaft Baden an das Obergericht des Kantons Aargau. Die Eingabe erfolgte durch den Beschwerdeführer selbst.

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 16. Januar 2023 beantragte die Staatsanwaltschaft Baden:

" 1.

Auf die Beschwerde sei nicht einzutreten.

Eventualiter: Die Beschwerde sei abzuweisen.

2.

Unter Kostenfolgen."

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Der Beschwerdeführer beruft sich in seiner Eingabe vom 23. Dezember 2022 auf ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Baden, das ihm am 22. Dezember 2022 zugegangen sei. Da ihm die Verfügung der Staatsanwaltschaft Baden betreffend Anordnung eines DNA-Profiles an diesem Tag zugeing, ist die Eingabe des Beschwerdeführers als Beschwerde gegen diese Anordnung entgegenzunehmen.

1.2.

Die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO liegen keine vor. Die Eingabe erfolgte überdies innert der zehntägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO.

1.3.

Voraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde ist im Weiteren, dass ein aktuelles, rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides besteht (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf das Erfordernis eines aktuellen Rechtsschutzinteresses kann nach Lehre und Rechtsprechung nur ausnahmsweise verzichtet werden

(zu den Voraussetzungen vgl. GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 245 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 131 II 670 E. 1.2).

Erkennungsdienstliche Massnahmen und die Erstellung eines DNA-Profiles sowie – damit zusammenhängend – die Aufbewahrung eines erstellten DNA-Profiles stellen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung einen Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV) dar (vgl. BGE 145 IV 263 E. 3.4 mit weiteren Hinweisen). Je nachdem ob das DNA-Profil bereits erstellt wurde oder nicht, liegt entweder ein drohender oder ein noch anhaltender Grundrechtseingriff vor. Da bei einer Gutheissung der Beschwerde kein DNA-Profil erstellt werden darf bzw. das bereits erstellte DNA-Profil umgehend zu löschen ist, hat der Beschwerdeführer unabhängig davon, ob das DNA-Profil bereits erstellt wurde, ein aktuelles Rechtsschutzinteresse.

1.4.

Auf die Beschwerde ist folglich einzutreten.

2.

Die Staatsanwaltschaft Baden begründete die Anordnung der Erstellung eines DNA-Profiles wie folgt:

B. habe anlässlich der durchgeführten Befragung bei der Kantonspolizei Aargau ausgesagt, dass sie während ihrer ehelichen Beziehung mit dem Beschwerdeführer wiederholt und mehrfach zum Geschlechtsverkehr genötigt worden sei. Zudem sei es zu Drohungen und Tätlichkeiten gekommen, u.a. sei sie mit der Faust gegen den Kopf geschlagen und zu Oralverkehr gezwungen worden. Der Beschwerdeführer habe ihr gedroht, sie zurück in ihr Heimatland (Q.) zu bringen. Der Tatzeitraum liege bei mehreren Monaten, wobei das letzte Ereignis am 26. November 2022 stattgefunden habe.

Zur Überprüfung des Tatverdachts und der Tatzusammenhänge (auch vergangener, nicht bekannter und möglicher zukünftiger Taten) seien die Signalelemente des Beschwerdeführers zu erfassen und es seien die Spuren des Beschwerdeführers mit den Tatspuren zu vergleichen. Hierfür sei der Beschwerdeführer erkennungsdienstlich zu erfassen und es müsse ein DNA-Profil erstellt werden.

Der Grundrechtseingriff sei gering, bei den zu untersuchenden Delikten handle es sich um erhebliche Straftaten und es seien keine mildereren Massnahmen zur Klärung der Sachlage vorhanden. Soweit sich der Tatverdacht entkräfte, seien die Erfassungsdaten und das DNA-Profil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu löschen.

3.

Der Beschwerdeführer machte in seiner Eingabe sinngemäss geltend, die haltlosen Vorwürfe und Lügen seiner Ehefrau müssten "behooben" werden. Er beschwere sich über seine Ehefrau, weil er drei Tage ohne Grund im Gefängnis gewesen sei und die Ehefrau während dieser Zeit etwas Geld, eine Goldmünze und zwei Mobiltelefone ohne Erlaubnis mitgenommen habe. Er protestiere und beschwere sich über seine Ehefrau und auch deren Falschaussagen gegenüber der Kantonspolizei Aargau. Er sei nicht zufrieden, dass seine Ehefrau nach dreieinhalb Jahren diese hässlichen Verhaltensweisen zeige. Er sei nur die vergangenen zwei Monate ein schlechter Mensch gewesen, vorher sei er das nicht gewesen.

4.

Die Staatsanwaltschaft Baden führte in der Beschwerdeantwort aus, die angeordnete Erstellung des DNA-Profiles diene der Überprüfung der Aussagen der Parteien und damit des Tatverdachts. Des Weiteren diene die Erstellung des DNA-Profiles der Überprüfung allfälliger Tatzusammenhänge sowohl in Bezug auf noch nicht bekannte vergangene Taten wie auch bezüglich möglicher künftiger Taten.

Wenn und soweit der Beschwerdeführer in seinem Schreiben den Tatverdacht in Abrede stelle, sei auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Baden im Antrag auf Anordnung von Ersatzmassnahmen vom 6. Dezember 2022 sowie die daraufhin ergangene Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 8. Dezember 2022 zu verweisen.

5.

5.1.

5.1.1.

Zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens kann von der beschuldigten Person eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden (Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO). Ein solches Vorgehen ist nicht nur möglich zur Aufklärung bereits begangener und den Strafverfolgungsbehörden bekannter Delikte. Wie aus Art. 259 StPO i.V.m. Art. 1 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz; SR 363) klarer hervorgeht, soll die Erstellung eines DNA-Profiles vielmehr auch erlauben, Täterinnen und Täter von Delikten zu identifizieren, die den Strafverfolgungsbehörden noch unbekannt sind. Dabei kann es sich um vergangene oder künftige Delikte handeln. Das DNA-Profil kann so Irrtümer bei der Identifikation einer Person und die Verdächtigung Unschuldiger verhindern. Es kann auch präventiv wirken und damit zum Schutz Dritter beitragen. Auch hinsichtlich derartiger Straftaten bildet Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO eine gesetzliche Grundlage für die DNA-Probenahme und Profilerstellung (Urteil des Bundesgerichts 1B_508/2022 vom 16. Dezember 2022 E. 2.1; vgl. auch BGE 147 I 372 E. 2.1).

5.1.2.

Art. 255 StPO ermöglicht aber nicht bei jedem hinreichenden Tatverdacht die routinemässige Entnahme und Analyse von DNA-Proben. Die Entnahme der für die DNA-Analyse notwendigen körpereigenen Vergleichsproben, namentlich eines Wangenschleimhautabstrichs (WSA) oder einer Blutprobe, berührt das in Art. 10 Abs. 2 BV verankerte Grundrecht der körperlichen Integrität, die nachfolgende Erstellung eines DNA-Profiles und dessen Bearbeitung durch staatliche Behörden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäss Art. 13 Abs. 2 BV (Urteil des Bundesgerichts 1B_508/2022 vom 16. Dezember 2022 E. 2.2; vgl. auch BGE 128 II 259 E. 3.2). Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gemäss Art. 36 Abs. 2 und 3 BV einer gesetzlichen Grundlage und müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Diese Voraussetzungen werden in Art. 197 Abs. 1 StPO präzisiert (Urteil des Bundesgerichts 1B_508/2022 vom 16. Dezember 2022 E. 2.2). Gemäss dieser Bestimmung können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind (lit. a), ein hinreichender Tatverdacht vorliegt (lit. b), die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (lit. c) und die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt (lit. d).

5.1.3.

Dient die DNA-Analyse nicht der Aufklärung bereits begangener, sondern der Aufklärung und Verhütung künftiger Straftaten, müssen vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsgebots indessen erhebliche und konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr künftiger Straftaten bestehen. Diese haben zudem von einer gewissen Schwere zu sein. Zu berücksichtigen ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung auch, ob der Beschuldigte vorbestraft ist. Trifft dies nicht zu, schliesst das allein die DNA-Analyse jedoch nicht aus (Urteil des Bundesgerichts 1B_508/2022 vom 16. Dezember 2022 E. 2.6; BGE 145 IV 263 E. 3.4; 147 I 372 E. 4.3.2).

5.2.

5.2.1.

Der Beschwerdeführer richtet sich in seiner Eingabe vornehmlich gegen die Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts i.S.v. Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO. Dies zu Unrecht. Für die Bejahung eines hinreichenden Tatverdachts müssen die Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblich und konkreter Natur sein (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1; 137 IV 122 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1105/2013 vom 18. Juli 2014 E. 3.1; 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4). Dies ist hier der Fall. B. hat bereits in zwei durch die Kantonspolizei Aargau durchgeführten Einvernahmen (vom 5. und 6. Dezember 2022, letztere parteiöffentlich) die von ihr gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe betreffend häusliche Gewalt und

wider ihren Willen vorgenommenen Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Handlungen eingehend und teilweise detailliert dargelegt. Wie aus dem Polizeibericht Häusliche Gewalt der Stadtpolizei Baden vom 5. Dezember 2022 hervorgeht, erhob sie die in den Einvernahmen erhobenen Vorwürfe im Wesentlichen auch bereits anlässlich des durch ihren Notruf ausgelösten Einsatzes der Stadtpolizei Baden vom 4. Dezember 2022. Insoweit liegen konstante Aussagen von B. vor. Im Weiteren wurden blaue Flecken von B. fotografisch dokumentiert, welche durch die von ihr beschriebene häusliche Gewalt verursacht sein könnten. Demgegenüber wirken die anlässlich der von der Kantonspolizei Aargau am 6. Dezember 2022 durchgeführten delegierten Einvernahme vom Beschwerdeführer gemachten Aussagen ausweichend und wenig glaubhaft. So konnte der Beschwerdeführer auch auf Nachfrage keinen Grund angeben, weshalb seine Ehefrau (unter den eingehend geschilderten Umständen, vgl. Aktenzusammenzug Ziff. 1.1) nach mehreren Jahren Ehe plötzlich den Notruf wählt und die dargelegten Anschuldigungen erhebt (Fragen 63 und 72). Es erscheint reichlich unwahrscheinlich, dass B. für den Beschwerdeführer völlig überraschend und ohne konkreten Anlass an einem Winterabend spätabends spärlich bekleidet plötzlich die eheliche Wohnung verlassen, die Polizei gerufen und schwere Vorwürfe erhoben hat.

Auch die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 23. Dezember 2022 vermögen am hinreichenden Tatverdacht nichts zu ändern. So beschwert er sich zwar über seine Ehefrau und deren Aussagen und bezeichnet diese als haltlose Lügen. Mit dem konstanten und detaillierten Aussageverhalten von B. setzt er sich indessen nicht auseinander. Sodann beschwert er sich darüber, dass seine Ehefrau "hässliche Verhaltensweisen" zeige, ohne allerdings eine Erklärung dafür zu liefern, welchen Grund die Ehefrau denn für die von ihm als hässlich bezeichneten Verhaltensweisen haben soll, wenn die von B. erhobenen Vorwürfe allesamt erfunden sein sollen. Nicht relevant sind sodann die pauschal gegen B. erhobenen Vorwürfe betreffend angebliche Entwendung von diversen Gegenständen und Bargeld.

5.2.2.

Allerdings erweist sich die Beschwerde dennoch mit Rücksicht auf das Verhältnismässigkeitsgebot als begründet. Die Staatsanwaltschaft Baden machte zwar in der Anordnung der Erstellung eines DNA-Profiles geltend, dieses sei zu erstellen, um Tatspuren abzugleichen. In ihrer Beschwerdeantwort führte sie überdies aus, das DNA-Profil diene der Überprüfung der Aussagen der Parteien und des Tatverdachts. Mit anderen Worten beruft die Staatsanwaltschaft Baden sich darauf, dass sie das DNA-Profil zur Aufklärung der untersuchten Delikte benötige. Was sie damit aber konkret meint, legte sie nicht dar und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Gegenstand des Strafverfahrens sind Straftaten gegen die körperliche und sexuelle Integrität sowie die Freiheit von B., welche über einen Zeitraum von

mehreren Jahren verübt worden sein sollen. Es erscheint nicht klar, über was für Tatsachen die Staatsanwaltschaft Baden verfügen soll, die sie mit dem DNA-Profil des Beschwerdeführers abgleichen will, hat doch B. ihre Vorwürfe erstmals am 4. Dezember 2022 den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Zudem steht vorliegend nicht die Identität der Täterschaft in Frage, sondern ob der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Straftaten tatsächlich begangen hat, wobei im Rahmen der Strafuntersuchung namentlich zu klären sein wird, ob der Geschlechtsverkehr und die anderen sexuellen Handlungen wie von B. behauptet, gegen ihren Willen vorgenommen wurden. Diese Frage lässt sich mit einem DNA-Profil nicht klären.

5.2.3.

Demgemäss kann es vorliegend einzig um die Klärung potentieller zukünftiger Straftaten des Beschwerdeführers gehen. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass es um Delikte zum Nachteil der Ehefrau des Beschwerdeführers geht. Die Staatsanwaltschaft Baden entliess den Beschwerdeführer unter Anordnung von Ersatzmassnahmen (Annäherungs- und Kontaktverbot) aus der Haft. Die Ersatzmassnahmen wurden vom Zwangsmassnahmengericht mit Verfügung vom 8. Dezember 2022 bestätigt. Es bejahte entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft Baden eine Wiederholungsgefahr. Offenbar geht die Staatsanwaltschaft Baden somit davon aus, dass das angeordnete Annäherungs- und Kontaktverbot ausreichend ist, um weitere Taten des Beschwerdeführers zum Nachteil von B. zu verhindern bzw. der bestehenden Wiederholungsgefahr entgegenzutreten. Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer eine neue Beziehung eingegangen ist, bestehen nicht. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer nicht vorbestraft ist und es auch keine anderweitigen Anzeichen gibt, dass er ausserhalb seiner Beziehung zur Geschädigten straffällig geworden ist. Vor diesem Hintergrund ist äusserst fraglich, ob nach der erfolgten Anordnung eines Kontakt- und Annäherungsverbots noch von erheblichen und konkreten Anhaltspunkten für die Gefahr künftiger Straftaten ausgegangen werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_508/2022 vom 16. Dezember 2022 E. 2.7).

5.2.4.

Als entscheidend erweist sich jedoch, dass es im Falle eines künftigen Beziehungsdelikts ohnehin kaum um die Identifikation des Täters gehen dürfte (Art. 1 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 DNA-Profil-Gesetz), sondern höchstens um die Unterstützung der Beweisführung (Art. 1 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 DNA-Profil-Gesetz). Diesbezüglich sind jedoch von einer bereits vorsorglich durchgeführten DNA-Analyse keine massgeblichen Vorteile zu erwarten. Sollte der Beschwerdeführer tatsächlich erneut eines gleichartigen Delikts verdächtigt werden und ist in jenem Zeitpunkt davon auszugehen, dass sein DNA-Profil ein geeignetes Beweismittel darstellt (vgl. Art. 139 Abs. 1 StPO), so kann die Erstellung eines solchen Profils ohne Weiteres dannzumal noch angeordnet werden. Dies bereits jetzt "auf Vorrat" zu tun, ist nicht erforderlich,

weshalb der damit einhergehende Grundrechtseingriff unverhältnismässig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_508/2022 vom 16. Dezember 2022 E. 2.8).

6.

6.1.

Die Beschwerde erweist sich als begründet. Nach Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Bei Unterliegen der Staatsanwaltschaft sind die Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 8 zu Art. 428 StPO).

6.2.

Der Beschwerdeführer führte das Beschwerdeverfahren selbst, d.h. ohne seinen amtlichen Verteidiger. Letzterem ist somit kein Aufwand entstanden. Im Übrigen wäre der Aufwand des amtlichen Verteidigers nach Art. 135 Abs. 2 StPO durch die zuständige Instanz am Ende des Hauptverfahrens festzulegen. Dass dem Beschwerdeführer selbst entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden wäre, ist nicht ersichtlich.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Anordnung zur Erstellung eines DNA-Profiles der Staatsanwaltschaft Baden vom 16. Dezember 2022 aufgehoben. Die Staatsanwaltschaft Baden wird angewiesen, die Vernichtung der Probe, des weiteren Analysematerials, des DNA-Profiles und des darauf basierenden Eintrags im DNA-Profil-Informationssystem zu veranlassen.

2.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 8. März 2023

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber

Richli

Bisegger